

Hinweis auf ethnische Zugehörigkeit

Zwei Zeitungen drucken einen Agenturbericht, in dem die Hintergründe für das Betteln von Jugendlichen geschildert werden. Es handele sich meist um Schulabgänger ohne einen ordentlichen Abschluss. Zum Schluss wird auch das Problem bettelnder Kinder angesprochen. Wörtlich heißt es: »Augenzeugen berichten, dass die >Einnahmen

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde in allen drei Fällen als unbegründet zurück. Eine Diskriminierung, wie sie in Ziffer 12 des Pressekodex definiert ist, kann er nicht erkennen. Die ethnische Zugehörigkeit der erwähnten Kinder wird weder herausgestellt noch mehrmals erwähnt. Die Erwähnung ist nach Ansicht des Presserats für das Verständnis des Vorgangs durchaus von Bedeutung. Die Stellungnahme einer der beiden Zeitungen kann der Presserat nicht akzeptieren. Er weist die Redaktion darauf hin, dass sie sich ihrer Verantwortung für die Veröffentlichung nicht dadurch entziehen kann, dass sie auf die Agentur als Quelle verweist. (B 33-24/91)

Aktenzeichen:B 33-24/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet